



Freunde und Förderer der Andreasschule e.V.



Satzung des Vereins

„Freunde und Förderer der Andreasschule e.V.“

1. Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen ‚Freunde und Förderer der Andreasschule e.V.‘
Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Essen.

2. Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr. Es endet mit dem 31. Juli des Jahres.

3. Ziele des Vereins

- (1) Unterstützung der Schulen bei ihren pädagogischen Bemühungen
- (2) Gewinnung von neuen Mitgliedern, und Erweiterung des Kreises um Freunde, Förderer und Sponsoren
- (3) Mitgestaltung der jeweiligen Schulveranstaltungen
- (4) Unterstützung schulischer Aktivitäten
- (5) Bezuschussung von Theaterbesuchen o.ä.
- (6) Beteiligung an der Gestaltung des Schulgelände
- (7) Öffentliche Darstellung der Schulen und des Fördervereins durch verschiedene Aktionen
- (8) Kontakt und Meinungs austausch mit anderen Fördervereinen

4. Herkunft und Verwendung der Mittel

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (3) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden öffentlich dokumentiert und im Hinblick auf die satzungsgemäßen Zwecke und von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beurteilungskriterien schriftlich und öffentlich begründet.

5. Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähige Vereine, sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder durch Tod bei natürlichen Personen und Auflösung oder Erlöschen bei juristischen Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähige Vereine, sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht für das laufende Quartal bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Austritt wird durch schriftliche Willenserklärung gegenüber dem Vorstand vollzogen.
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Sie sind verpflichtet die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

6. Mitgliedsbeiträge und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der im Voraus zu entrichten ist. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Alle freiwillig eingezahlten Beiträge gehören ab dem Moment ihrer Einzahlung endgültig und unwiderruflich dem Verein.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt.
- (4) Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss schriftlich unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren.
- (5) Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

7. Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Durchführung der Mitgliederversammlung regelt sich nach Maßgabe einer vom Vorstand festzulegenden Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

8. Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlussfassung unterlegen:
 - die Genehmigung des Finanzberichts,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - die Bestellung von Finanzprüfern,
 - Satzungsänderungen,
 - die Genehmigung der Beitragsordnung,
 - die Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen,
 - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn mindestens zwei Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Hierbei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Juristische Personen haben einen Stimmberechtigten schriftlich zu bestellen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen und auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

9. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, einer/m Vorsitzenden, einer/m Kassenwart/in und einer/m Schriftführer/in. Er wird für ein Jahr gewählt.

- (2) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. In den Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

10. Formerfordernisse

Beschlüsse der Vereinsorgane und das Vereinsleben normierende Dokumente sind in der Schriftform abzufassen, allen Mitgliedern gleichzeitig mitzuteilen und für späteren Zugriff zu archivieren.

11. Satzungsänderung

Die Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden. Es bedarf dazu einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen.

12. Liquidation bei Auflösung oder Zweckentfremdung

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind die/der Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszweckes fällt das vorhandene Vermögen an den Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Essen e.V.

13. Vergütungen für die Vorstandstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vereinsvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom Vereinsvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung

Essen, 10.10.2011